

**Artenschutzbericht**  
**zum Bebauungsplan Nr. 116**  
**„Krebsförden – Gewerbe- und Sondergebiet Grabenstraße“**

Erstellt am 07.07.2021

Landeshauptstadt Schwerin  
Dezernat III – Wirtschaft, Bauen und Ordnung  
Fachdienst Stadtentwicklung, Wirtschaft

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1	Einleitung .....	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	2
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Methodische Vorgehensweise.....	3
1.4	Datengrundlagen und faunistische Sondergutachten .....	4
1.5	Untersuchungsgebiet.....	4
2	Kurzbeschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkungen.....	5
2.1	Beschreibung des Vorhabens .....	5
2.2	Darstellung der relevanten Wirkfaktoren.....	6
3	Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände .....	6
3.1	Abprüfen der Verbotstatbestände für die Anhang IV-Arten.....	6
3.2	Abprüfen der Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie .....	25
3.2.1	Gruppe der auf der Brachfläche auf dem Boden oder in Gebüsch brütenden Brutvogelarten .....	29
3.2.2	Rastvögel .....	30
4	Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	30
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	30
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	30
5	Zusammenfassung.....	30
6	Quellenverzeichnis .....	31

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rot gestrichelt).....	5
---	---

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1: Relevanzprüfung der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern, RL D = Rote Liste Deutschland, UR = Untersuchungsraum). Fett markierte Arten werden in der Relevanzprüfung tiefer betrachtet. ....	8
Tabelle 2: Relevanzprüfung europäischer Vogelarten. ....	26

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, den rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 04.90.01 der Landeshauptstadt Schwerin -Krebsförden II- in dem räumlich abgegrenzten Teilgebiet 1 zu ändern sowie eine Fläche östlich dieses Bebauungsplanes sowie nördlich der Grabenstraße zu überplanen. Dafür wird ein neuer Bebauungsplan mit der Ordnungsziffer 116 aufgestellt, der sogleich die bisherigen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 04.90.01 ersetzt.

Im vorliegenden Artenschutzbericht (ASB) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Die gesetzliche Grundlage des Artenschutzberichtes bilden die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die von der Europäischen Union verabschiedet wurden. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern.

Das europäische Recht wird im Bundesnaturschutzgesetz in das deutsche Recht umgesetzt und gilt unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Grundlage ist hier das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt formuliert:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Artverschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

### **Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

- „1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

### **1.3 Methodische Vorgehensweise**

Das methodische Vorgehen sowie die Begriffsbestimmungen der nachfolgenden Ausführungen orientieren sich am Leitfaden “Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ von FROELICH & SPORBECK (2010).

Die für das Land Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in einer Liste des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie aufgelistet. Zunächst wird auf der Grundlage bekannter Daten, durchgeführter faunistischer Erfassungen oder von Verbreitungskarten geprüft, ob ein Vorkommen relevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens möglich ist. Sind solche Vorkommen möglich, wird geprüft, ob eine Betroffenheit durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen gegeben ist. Ist eine Betroffenheit nicht auszuschließen, bleibt zu prüfen, ob unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden auch CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places = Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten) genannt. Sie können die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG verhindern und die ökologische Funktion wahren. CEF-Maßnahmen sind in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen,

um die betroffene Funktion einer Art mindestens in derselben Qualität und räumlichen Ausdehnung zu kompensieren und um bereits zum Eingriffszeitpunkt ohne Verzögerungseffekte (sogenannte time lag) zu funktionieren. Ihre Umsetzung muss so frühzeitig erfolgen, dass ihre ökologische Wirksamkeit bereits vor oder zum Eingriffszeitpunkt vorliegt. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass keine Beschädigung der Funktion oder Qualität von Habitaten von Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten eintritt, womit das Vorhaben ohne Ausnahmeverfahren nach Art. 16 stattfinden kann.

Wenn auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen eine Betroffenheit von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden kann, so sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zu prüfen (s.o.).

#### **1.4 Datengrundlagen und faunistische Sondergutachten**

Hauptgrundlage des Artenschutzberichtes ist die im Frühjahr und Sommer 2020 durchgeführte faunistische Erfassung der Artengruppen Brutvögel und Reptilien (Umweltplanung Enderle 2021).

Zusätzlich wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- BfN (2013): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- LUNG MV (2020): Online-Artensteckbriefe der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie
- Floristische Datenbanken und Herbarien in Mecklenburg (flora-MV): Verbreitungskarten
- **Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern LINFOS MV (LUNG MV 2019):** <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- VÖKLER, F. (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft M-V e. V., Hrsg. 2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes M-V.

#### **1.5 Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich in dem Ortsteil Krebsförden im Süden der Stadt Schwerin und hat eine Fläche von ca. 3,4 ha (Abbildung 1). Der Westen ist überwiegend versiegelt und mit vier gewerblichen Gebäuden bestanden. Im Norden wird die Fläche jedoch von einem mit Büschen bestandenen Wall abgeschirmt. Der Osten des UG besteht aus offenen Brachflächen mit einzelnen jüngeren Bäumen und Büschen. Angrenzend an das Gebiet befindet sich im Osten die städtische Umgehungsstraße B106, im Süden der Parkplatz des Sieben-Seen-Centers, im Westen ein Regenrückhaltebecken und im Norden Schrebergärten und weitere Brachflächen.

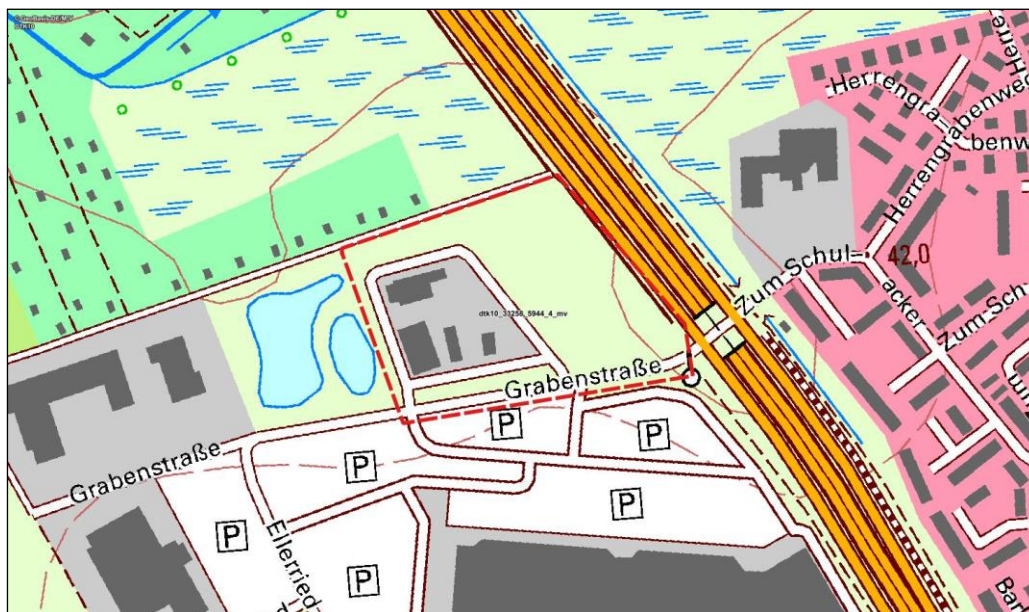


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rot gestrichelt).

## 2 Kurzbeschreibung des Bauvorhabens und seiner Wirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabenbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzu zielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

Die nachfolgenden Angaben sind aus dem Entwurf zur Begründung des Bebauungsplan Nr. 116 „Krebsförden – Gewerbe- und Sondergebiet Grabenstraße“ (Stand Juni 2021) übernommen.

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

Für den westlichen Plangeltungsbereich besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der ein Gewerbegebiet ausweist. Dieses Gewerbegebiet wird planungsrechtlich in den Bebauungsplan Nr. 116 übernommen und im Detail der aktuellen Situation anzupassen sein.

Planungsanlass ist zugleich, auf der Fläche zwischen der B 106 und dem Gewerbegebiet, einen Möbelfachmarkt zu errichten. Die Fläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich und umfasst in Teilen auch festgesetzte Grünflächen des Bebauungsplanes Nr. 04.90.01. Eine bauliche Entwicklung lässt sich insofern ohne Bauleitplanung nicht an diesem Standort verwirklichen.

Ziel der Planung ist, neben einer Anpassung des Gewerbegebietes an die aktuelle Situation, die Etablierung eines Einzelhandelsstandortes für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb (Möbelfachmarkt) mit einem Kernsortiment „Möbel (inklusive Küchen)“, mit dem Zweck, die Einkaufsvielfalt in Schwerin zu stärken und zu erhöhen. Dafür bedarf es der Ausweisung eines entsprechenden Sonstigen Sondergebietes -Möbelfachmarkt. Zwecks Schaffung ausreichender Erschließungsvoraussetzungen wird zugleich die Grabenstraße partiell mit in den Bebauungsplan Nr. 116 einbezogen.

Ein Großteil (ca. 0,9 ha) der östlichen Brachfläche des UG wird dabei zugunsten des Möbelmarktes überbaut. In dem bereits überwiegend versiegelten und mit Gebäuden bestandenen, westlichen Bereich erfolgen hingegen keine oder lediglich geringfügige Anpassungen um den Zugang zum Möbelmarkt zu gewährleisten.

### **Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Grabenstraße.

## **2.2 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren**

Entsprechend des zeitlichen und bautechnologischen Aspektes lassen sich die Baumaßnahmen nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen differenzieren.

### **Baubedingte Auswirkungen**

- Tötung / Schädigung von Individuen
- Lebensraumverluste durch temporäre Flächeninanspruchnahme
- Stoffemissionen
- Lärmemissionen und visuelle Störwirkungen
- Erschütterungen / Verdichtungen

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung
- Barrierewirkung / Zerschneidungseffekte
- Änderung hydrologischer Verhältnisse durch die Überdeckung

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

- akustische Störwirkungen
- visuelle Störwirkungen

## **3 Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände**

### **3.1 Abprüfen der Verbotstatbestände für die Anhang IV-Arten**

In der folgenden Tabelle 1 wird für alle im Bundesland vorkommenden Anhang IV-Arten geprüft, ob diese im Untersuchungsgebiet vorkommen können und ob Beeinträchtigungen der Arten durch das Vorhaben möglich sind. Wenn ja, werden diese in einem zweiten Schritt genauer geprüft.

**Abkürzungen zu den Roten Listen:**

**RL MV, D:** Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland:

Kategorien	
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>4</b>	Potenziell gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>D</b>	Daten unzureichend
<b>V</b>	Vorwarnliste
*	ungefährdet
♦	nicht bewertet



Tabelle 1: Relevanzprüfung der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern, RL D = Rote Liste Deutschland, UR = Untersuchungsraum). Fett markierte Arten werden in der Relevanzprüfung tiefer betrachtet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
<b>Amphibien</b>							
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	Bevorzugt stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. Landhabitate meist in unmittelbarer Nähe zu den Laichgewässern. Die Paarung und Eiablage erfolgen überwiegend im Mai und Juni. Die Metamorphose der Larven findet nach zwei bis drei Monaten statt, die Rückwanderung ins Winterquartier erfolgt im September und Oktober.	Nein	Nein	Nein
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	Pionierart offener, trockenwarmer Lebensräume mit sandigem Untergrund zum Eingraben und ausreichenden Versteckmöglichkeiten, wie z.B. Dünen des Küsten- und Binnenlandes, jedoch auch anthropogen überprägte Bereiche mit Pioniercharakter (Sand- und Kiesgruben); Laichhabitat: flache, besonnte, vegetationsarme und möglichst prädatorenfreie Gewässer	Nein	Nein	Nein
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	Laicht in seichten Tümpeln, in Kies und Sandgruben, sowie Steinbrüchen; Sommer: sonnenexponierte, trockene Offenlandhabitate (Kiesgruben, Bahndämme, Halbtrockenrasen); Winterquartier: frostsicher (u.a. Keller, Bunker, Ställe)	Nein	Nein	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3	Besiedelt reich strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserstand; bevorzugte Laichgewässer sind intensiv besonnte Weiher, Teiche, Altwässer mit strukturreichen Flachwasserzonen und Uferbereichen; Sommerlebensraum: laichplatznahe, besonnte Gebüsch, Waldränder, Schilfgürtel und Feuchtwiesen	Nein	Nein	Nein
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	Typischer Kulturfolger meist auf landwirtschaftlichen Flächen ohne ausgeprägte Laichplatzbindung; nutzt eutrophe Stillgewässer mit Rohrkolben-/ Schilfsäumen als Laichgewässer, Laichzeit Ende März bis Anfang Juni; Sommerlebensraum: leicht grabbare, sandige bzw. drainierte Böden, Aufsuchen des Winterquartiers ab Oktober	Nein	Nein	Nein
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	Laicht in Torfstichen, Mergelgruben, Altwässern u.ä., oft voll besonnt und vegetationsreich. Sommer: bevorzugt Habitate mit hohem Grundwasserstand (v.a. Niedermoorgebiete), oft in Erlenbrüchen; Winterquartier: terrestrisch	Nein	Nein	Nein
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	1	*	Bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, auch Hartholzauen entlang von Flussläufen; Laichgewässer sind v.a. flache Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche, Temporärgewässer und Gräben mit besonnten Flachuferzonen; Überwinterung eingegraben in frostfreie Lückensysteme im Boden	Nein	Nein	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	-	G	Typische Lebensräume: Moor- und Feuchtgebiete innerhalb von Waldflächen; Laichplatz: sonnenexponierte Ufer kleinerer, vegetationsreicher und nährstoffärmerer Gewässer mit einer Tiefe > 40 cm sowie deren Umfeld, Laichzeit Ende April bis Ende Juli; Sommerlebensraum und Überwinterung in Gewässern oder an Land, keine strenge Gewässerbindung	Nein	Nein	Nein
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	Art mit breiter ökologischer Amplitude, besiedelt fast alle Feuchtbiotope im Offenland und auch in Wäldern; Laichgewässer: sonnenexponierte und wasservegetationsreiche Uferpartien von Still- und Temporärgewässern; Überwinterung sowohl im Wasser als auch im laichplatznahen Landbiotop, besitzt eine ganzjährige Gewässerbindung	Nein	Nein	Nein
<p>LUNG (1991) Bast, H.-D.: Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns.</p> <p>Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podloucky, R. &amp; Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259–288.</p>							
<b>Reptilien</b>							
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	1	3	Lebensraum: offene und halboffene Lebensräume in Moor- und Heidegebieten, Waldrändern und Sandmagerrasen mit hoher Sonneneinstrahlung und kleinräumigem, mosaikartigen Wechsel verschiedener Strukturelemente	Nein (außerhalb)	Nein	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
					Verbreitungsgebiet)		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	2	V	Lebensraum: trockenwarme, thermisch begünstigte Habitate mit sandigem Untergrund wie z.B. Böschungen, Bahndämme, Waldränder, Dünen, Kiesgruben, Magerrasen und extensive Grünlandflächen; Wechsel aus vegetationsarmen, offenen mit dichter bewachsenen Standorten sowie das Vorkommen von Totholz- und Lesesteinhaufen	Ja	Nein (s. Faunabericht 2020)	Nein
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	Großräumig vernetzte Wasserflächen, geringe anthropogene Beeinflussung, Totholz, Schotter- und Sandböden zur Eiablage, sonnige Uferböschungen	Nein	Nein	Nein
LUNG (1991) Bast, H.-D.: Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns.							
Kühnel, K.-D.; Geiger, A.; Laufer, H.; Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231–256.							
<b>Fledermäuse</b>							
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	Kleine bis mittelgroße Fledermausart großflächiger Waldgebiete oder waldreicher Landschaften; Sommerquartiere hauptsächlich in Bäumen, auch an Gebäuden in Waldnähe, Überwinterung in unterirdischen Verstecken; Jagdlebensraum bis max. 8-10 km vom Quartier in Waldflächen, an	Nein	Keine Erfassung	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
				Waldrändern, Waldwegen, Heckenstrukturen sowie an Wasserläufen, Jagd in Höhe der Baumkronen			
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	0	G	Mittelgroße Fledermausart, Verbreitungsschwerpunkt ist der Norden und Nordosten Europas, in Deutschland Bewohner der Mittelgebirge; Jagdgebiete sind Waldränder, Teiche, Lichtquellen; Sommerquartier an Gebäuden, Winterquartiere stellen Felsspalten, Höhlen oder Stollen dar	Nein	Keine Erfassung	Nein
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	Gebäudebewohnende Art, Jagdhabitats in der Nähe von Siedlungen (Parks, Gärten, Wiesen) aber auch an Waldrändern, Gewässerufern und Weiden; das Jagdgebiet ist selten weiter als 1 km entfernt, die Art jagt in einer Höhe von 6 - 10 m nach größeren Insekten	Ja	Keine Erfassung	Nein <sup>1</sup>
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	Kleine Fledermausart der wald- und gewässerreichen, gut strukturierten Kulturlandschaft; nutzt v.a. Baumhöhlen aber auch Gebäude als Sommerquartiere und Wochenstuben, Winterquartiere in Bergwerksstollen und Höhlen; Jagd v.a. entlang von linearen Strukturen (Hecken und Bachtälern) und Waldrändern bis zu 11 km vom Quartier entfernt	Ja	Keine Erfassung	Nein <sup>1</sup>
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	1	D	Bevorzugt halboffene Landschaften mit hohem Gewässerreichtum für die Jagd, Jagdgebiete bis max. 20 km vom	Ja	Keine Erfassung	Nein <sup>1</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
				Quartier entfernt; Gebäudebewohner, Überwinterung in unterirdischen Verstecken; zur Zugzeit entlang größerer Flüsse und Ströme			
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*	Relativ häufige Art der wald- und v.a. gewässerreichen Landschaften, jagt über stehenden bzw. langsam fließenden Gewässern und Offenflächen (Beutefang v.a. schwärmer Insekten 3 - 20 cm über dem Wasser bzw. in Höhen von bis zu 5 m um Bäumen) entlang fester Routen, Jagdhabitate können sich in einer Entfernung von 2 - 5/ 8 km vom Quartier befinden; Sommerquartiere meist in Baumhöhlen umliegender Wälder, Altholzbeständen bzw. Solitäräumen, unterirdische Winterquartiere	Ja	Keine Erfassung	Nein <sup>1</sup>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	Gebäudebewohner in Nähe strukturreicher Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, Überwinterung in unterirdischen Quartieren; Jagd vor allem in geschlossenen Waldgebieten, untergeordnet auch in kurzrasigen Offenlandbereichen; Vorkommen vor allem in Süddeutschland und den Mittelgebirgen	Ja	Keine Erfassung	Nein <sup>1</sup>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	V	Kleine Fledermausart, jagt in struktur- und walddreichen Landschaften, in Siedlungsräumen (Gärten, Parks), über Gewässern und Wiesen, an Waldrändern, Hecken, in lichten Wäldern; Jagdflug in der frühen Dämmerung in bis zu 7 m	Ja	Keine Erfassung	Nein <sup>1</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
				Höhe; Quartiere hauptsächlich in oder an Gebäuden, vereinzelt auch in Baumhöhlen, als Winterquartier dienen Bergwerksstollen und Höhlen			
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	*	Mittelgroße Art, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder mit Gewässern und strukturreiche Obstgärten; Baumhöhlen- und Gebäudebewohner, Sommerquartiere werden alle ein bis vier Tage gewechselt, Winterquartiere in unterirdischen Höhlen	Ja	Keine Erfassung	Nein <sup>1</sup>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	Mittelgroße Waldfledermausart (v.a. unterholzfreie Eichen- und Buchenwälder), bevorzugt Waldflächen in Verbindung mit Gewässern und offenen Bereichen; Jagdflug ab Einbruch der Dämmerung oberhalb der Baumkronen; Höhlenbäume als Sommer- und Winterquartier	Ja	Keine Erfassung	Nein <sup>1</sup>
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	Große (Wald-)Fledermausart wald- und gewässerreicher Lebensräume; Jagdgebiete sind Laub- und Mischwälder, Waldränder, Wiesen, Seen und Flüsse in einer Entfernung von bis zu 10 km ab dem Quartiersstandort; Jagdflug beginnt zur Dämmerung, die Jagd erfolgt in (2 m) 6-50 m (bis 500 m) Höhe über den Baumwipfeln im offenen Luftraum; Sommerquartiere in Baumhöhlen, Überwinterung im Süden in Baumhöhlen, Fels-/ Mauerspalten (Zug bis 2.000 km)	Ja	Ja	Nein <sup>1</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	4	*	Typische Waldfledermausart, Quartiersstandorte meist in Baumhöhlen, primär in geschlossenen Gehölzbereichen; Jagdhabitats in Landschaften mit hohem Gewässerreichtum (Kleingewässer, Niedermoore, Feuchtgrünland, auch Auen größerer Flüsse), entlang von Hecken, Baumalleen, Wald-rändern und Gewässeruferrn und über offenen Wiesen- und Weidenflächen (typischer Patrouillienjäger); Jagdbeginn nach Einbruch der Dunkelheit, jagt in Höhen von 4 - 15 m; Quartiere v.a. in Baumhöhlen, Überwinterung in südlichen Bereichen in Baumhöhlen, Fels- und Mauerrissen, Holzstapeln (Zug bis 2.000 km)	Ja	Keine Erfassung	Nein <sup>1</sup>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	Kleinste heimische Fledermausart (Spannweite etwa 20 cm), besiedelt v.a. Siedlungsbereiche; Nahrungssuche v.a. In Siedlungen, in Wäldern/ Waldrändern sowie Gewässer- und Uferregionen, jagt ab Sonnenuntergang nach kleineren Insekten in einer Höhe von 2- 6 m relativ nah am Quartiersstandort (1- 2 km vom Quartier entfernt); Quartiere befinden sich meist im Siedlungsbereich, Abstand zwischen Sommer- und Winterquartieren etwa 10 - 20 km, Winterquartiere in Kirchen, Keller und Stollen	Ja	Keine Erfassung	Nein <sup>1</sup>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	D	Nutzung gehölzbestandener Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore, Feuchtwälder. Jagd: vor allem Feuchtgebiete, Gewässer und strukturierte Wälder	Ja	Keine Erfassung	Nein <sup>1</sup>



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	4	V	Relativ häufige Art der Laub- und Nadelwälder, auch in Parks und Gärten ohne Bindung an menschliche Siedlungen; Jäger dichter Vegetationsbestände und Waldränder, Größe des Jagdgebietes etwa 4 ha; Quartiere in Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden; Winterschlafplätze in Kellern, Baumhöhlen und Höhlen max. 30 km vom Sommerlebensraum entfernt	Ja	Keine Erfassung	Nein <sup>1</sup>
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	-	2	Mittelgroße Art v.a. der mit Ackerflächen durchsetzten Siedlungsbereiche; Sommer- und Winterquartiere an Siedlungen gebunden, etwa 20 bis max. 60 km voneinander entfernt; Jagd vor allem um Laternen, in Obstwiesen, Mähwiesen und Feldgehölzen, Ausflug nach der Dunkelheit, Jagdgebiet max. 2 km vom Quartier entfernt; nur vereinzelte Nachweise aus Norddeutschland	Ja	Keine Erfassung	Nein <sup>1</sup>
Zweifarb-fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	Sommerquartiere in Spalten oder Dachböden von Häusern; jagt ab der späten Dämmerung meist die ganze Nacht hindurch um Straßenlaternen, an Waldrändern, entlang von Baumreihen, in offener Landschaft (Nahrung: Käfer und Nachtfalter, Flughöhe 10 - 20 m); Sommerquartiere in Sied-	Ja	Keine Erfassung	Nein <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten, es werden keine Gebäude und nur einzelne junge Gehölze durch den Eingriff beeinträchtigt. Leitstrukturen sind nicht vorhanden. Die vorhandenen Flächen weisen durch erhebliche Vorbelastung in Form von Lärm und Licht eine nur geringe Bedeutung als Jagdhabitat auf.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
				lungsräumen, Spalten in Höhlen und Kellern als Winterquartiere, großräumige Wanderungen zwischen den Quartieren			
LUNG (1991), Labes R.: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns.							
Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S							
<b>Weichtiere</b>							
Zierliche Teller-schnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	Pflanzen- und kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben und deren Verlandungszonen	Nein	Keine Erfassung	Nein
Gemeine Fluss-muschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	Bäche und Flüsse mit sandiger, sauerstoffreicher Sohle, hohe Ansprüche an die Gewässerqualität	Nein	Keine Erfassung	Nein
LUNG (2002), Jueg U.: Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommern.							
Jungbluth, J.H. & Knorre, D. von (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.							
<b>Libellen</b>							
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	2	Stark in der Verlandung befindliche, stehende oder nur sehr langsam fließende Gewässer mit schlammigen Grund	Nein	Keine Erfassung	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
				und dichten Beständen der Krebsschere, Eiablage fast ausschließlich in die stacheligen Blätter der Pflanze			
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	-	-	Breite, natürlich mäandrierende, langsam fließende Flüsse mit guter Wasserqualität, strömungsarmen Buchten und strandähnliche Uferbereiche	Nein	Keine Erfassung	Nein
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	Nährstoffarme Gewässer mit reicher Vegetationsstruktur, u.a. mesotrophe Verlandungsgewässer, dystrophe Waldseen und Moorweiher, Altarme von Flüssen sowie Torfstiche	Nein	Keine Erfassung	Nein
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	0	3	Flache, in Verlandung befindliche Gewässer (Seen, Abgrabungsgewässer) mit submerser Makrophytenvegetation als Eiablageplatz	Nein	Keine Erfassung	Nein
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	Mesotrophe Stillgewässer, bevorzugt Torfstiche, nährstoffreiche Zwischen-, Übergangs- und Waldmoore, Moorrandbereiche; Fortpflanzungsgewässer mit oligo-/ mesotroph bis mäßig saure Wasserqualität, die Gewässer benötigen zudem offene Bereiche und Röhrlichtzonen, Schwimmblatrasen, Tauchfluren sowie Schwimm- und Schwebematten	Nein	Keine Erfassung	Nein
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	1	Langsam fließende Gewässer und Seen mit breiten ausgreifenden Seggen; Schlenkengewässer in leicht verschilftentuligten Seggenriedern, Schneidried und z. T. auch Rohrglanzgras-Röhrlicht als Eiablageplatz	Nein	Keine Erfassung	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
LUNG (1992): Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. BfN (2015): Rote Liste der Libellen Deutschlands.							
<b>Käfer</b>							
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	Thermophiler, Altholz-bewohner freistehender, sonnenexponierter Alteichen und Ulmen v.a. in Hartholzauen, ehemaligen Hudewäldern, Parkanlagen, Alleen, etc.; bevorzugt werden physiologisch geschwächte, Schadstellen aufweisende, starkstämmige Eichen als Brut- und Larvalhabitat	Nein	Keine Erfassung	Nein
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	Breitrandkäfer, Kopf der Larve (drittes Larvenstadium, Unterseite). Ein Bewohner größerer, nährstoffarmer, flacher und makrophytenreicher Seen mit breiten Röhrichtgürteln. Aus Mecklenburg-Vorpommern ist die Art nur noch aus wenigen Gewässern bekannt, die sich auf den Süden des Landes konzentrieren.	Nein	Keine Erfassung	Nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	3	Ein Bewohner größerer, nährstoffarmer, flacher und makrophytenreicher Flachgewässer. Aus Mecklenburg-Vorpommern ist die Art aus wenigen Gewässern gemeldet, die sich zumeist auf den Süden des Bundeslandes verteilen.	Nein	Keine Erfassung	Nein
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	3	2	Lichte, alte Baumbestände oder Einzelbäume (bevorzugt Eichen, Linden, Weiden) mit größeren Mulmkörpern	Nein	Keine Erfassung	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
<p>LUNG (2013): Rote Liste der gefährdeten Blatthornkäfer und Hirschkäfer M-V / LUNG (1993) Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer &amp; Rote Liste der Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns.</p> <p>BfN (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands- Wirbellose Tiere (Teil1 und 2) / BINOT et al. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55. Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz.</p>							
<b>Falter</b>							
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	3	Flussniederungen, Feuchtwiesen, Graben- und Gewässerränder ohne oder mit nur sporadischer Nutzung, Niedermoore mit Seggen- und Röhrichtbeständen; Raupen ernähren sich von nicht-sauren Ampfer-Arten ( <i>Rumex hydrolypathum</i> )	Nein	Keine Erfassung	Nein
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	0	2	Feucht- und Moorwiesen in Nähe von Stand- und Fließgewässern, wichtige Pflanzenarten sind <i>Caltha palustris</i> und <i>Cardamine pratensis</i> sowie Knöterich-Arten	Nein	Keine Erfassung	Nein
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	Feuchte, sandige Biotope der Niederungen, blütenreiche Säume, Schonungen, Schneisen, Schläge, Au- und Bruchwälder, verschiedene Nachtkerzengewächse ( <i>Onathera</i> ) und Weidenröschenarten ( <i>Epilobium spec.</i> ). als Fraßpflanzen	Nein	Keine Erfassung	Nein (keine Raupenfutterpflanzen im Eingriffsbereich)
<p>LUNG (1993): Rote Liste der gefährdeten Tagfalter M-V / LUNG (1997): Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge M-V</p> <p>Reinhardt, R. &amp; Bolz, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands.</p> <p>Rennwald, E.; Sobczyk, T. &amp; Hofmann, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands.</p>							

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
In: Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194 & 243–283.							
<b>Meeressäuger</b>							
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	2	2	Brackwassermere mit langen, zerklüfteten Küstenlinien, Fjorde, Buchten, Schelfgebiete	Nein	Keine Erfassung	Nein
LUNG (1991), Labes R.: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S							
<b>Landsäuger</b>							
Biber	<i>Castor fiber</i>	3	V	Fließgewässer und Fließgewässersysteme, natürliche Seen und Verlandungsmoore	Nein	Keine Erfassung	Nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	2	3	Möglichst ungestörte, strukturreiche Gewässer, (aber auch Gräben)	Nein	Keine Erfassung	Nein
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	0	G	Bewohnt alle Wald-Gesellschaften und –Altersstufen, außerdem Hecken und Gebüsch entsprechend dem Nahrungsangebot an Früchten, Samen, Knospen und Laub	Nein	Keine Erfassung	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Europäischer Wolf	<i>Canis lupus</i>	0/II	1	Geringe menschliche Siedlungsdichte, geringe Infrastruktur und Barrieren wie Autobahnen, sowie hohe Schalenwild-dichte als Nahrungsgrundlage	Nein	Keine Erfassung	Nein
LUNG (1991), Labes R.: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S							
<b>Fische</b>							
Baltischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	Flussmündungen, Meer, als anadromer Wanderer durchgängiges Gewässernetz notwendig;	Nein	Keine Erfassung	Nein
LUNG (2015): Rote Liste der gefährdeten Süßwasser- und Wanderfische Mecklenburg-Vorpommern. Freyhof, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291-316.							
<b>Gefäßpflanzen</b>							
Sumpfungelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	2	Mäßig nährstoffreiches Nassgrünland, besonnte bis schwach beschattete nasse Wiesenbestände auf kalkreichem Untergrund, Quellmoore und wechsellasse Flachmoore insbesondere innerhalb von Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien	Nein	Keine Erfassung	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Kriechender Scheiberich, Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	Konkurrenzschwache, lichtliebende Art sonniger, feuchter bis nasser, oft zeitweise überschwemmte, sandige oder torfige, relativ basenreiche, nährstoffarme, offene Stellen im Wechselwasserbereich stehender oder langsam fließender Gewässer, gestörte Bereiche in Frischweiden und Feuchtgrünland	Nein	Keine Erfassung	Nein
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	R	3	Lichte bis mäßig schattige, alte, trockenwarme Buchen- und Buchenmischwälder (Kalk-Buchenwald) auf kalkreichen Böden mit reicher Humusaufgabe, Blütezeit Mai bis Juni/Juli,	Nein	Keine Erfassung	Nein
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	Nährstoffreiche, teilweise aber mineralreiche, offene bis licht mit Gehölzen bewachsene trockene Sandstandorte, z.B. Moränenkuppen, Talsandterrassen und Binnendünen mit Blauschillergras-Fluren, kontinentale Sandmagerrasen	Nein	Keine Erfassung	Nein
Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	Hydrologisch intakte, nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand und niedrig-wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation, v.a. in Basen- und Kalk-Zwischenmooren, mesotrophen kalkreichen Mooren, Seeufem	Nein	Keine Erfassung	Nein
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	1	2	Saure, nährstoffarme Moortümpel und Weiher sowie in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser	Nein	Keine Erfassung	Nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL M-V	RL D	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
				und sandigem bis torfigem Grund, Ufer zeitweilig trockenfallender Seen, Torfstiche und Gräben			
<p>LUNG (2005): Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Metzing, D.; Garve, E. &amp; Matzke-Hajek, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13–358.</p>							

Die Abschichtung aller Anhang-IV Arten ergab, dass keine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben erforderlich ist.

### **3.2 Abprüfen der Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie**

Im Untersuchungsgebiet fand im Jahr 2020 eine flächendeckende Kartierung der Brutvögel statt (UMWELTPLANUNG ENDERLE 2021). Dabei wurden insgesamt 9 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Davon wird ein Vogel, der Gimpel in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern (RL-MV) als gefährdet eingestuft (RL 3). Die Arten werden in der folgenden Tabelle 2 aufgeführt und auf ihre Relevanz bezüglich des Vorhabens geprüft.

Im Nahbereich außerhalb des Untersuchungsgebietes wurden weitere 13 Vogelarten nachgewiesen. Westlich an das UG angrenzend befinden sich Regenrückhaltebecken in denen die Wasservögel Graugans, Höckerschwan, Schnatterente, Reiherente, Stockente und Teichralle mit Brutverdacht nachgewiesen wurden. Die Habitate im UG haben für die genannten Arten jedoch keine Bedeutung als Brut- oder Nahrungshabitat und werden durch die westliche bebaute Fläche abgeschirmt, so dass die Wasservögel keiner näheren Untersuchung unterzogen werden. Auch bei den anderen Vogelarten außerhalb des Untersuchungsgebietes handelt es sich um wenig störungsanfällige Vogelarten, für die die Untersuchungsfläche eine nur geringe Bedeutung aufweist. Lediglich der nach der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestufte Star brütet unmittelbar angrenzend an die Brachfläche und wird daher bei der nachfolgenden Abschichtung mit betrachtet.

Tabelle 2: Relevanzprüfung europäischer Vogelarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Baum, Busch, Freibrüter	feuchte Bereiche in Wäldern; Baumreihen, Hecken, einzelne Gebüsch in offener Kulturlandschaft.	Ja	Ja	<b>Ja</b> Brutplatz im Eingriffsbereich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				Busch, Boden, Freibrüter	Wichtig für das Vorhandensein der Art sind kleinräumige Habitatstrukturen mit geeigneten Nistplätzen und Singwarten wie Hochstauden, Schilfinseln oder Gebüsch. Gerne Brombeergebüsch, Brennesselfluren und Saumgesellschaften	Ja	Ja	<b>Ja</b> Brutplatz im Eingriffsbereich
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		3		Freibrüter in Sträuchern/Koniferen	Freibrüter in Sträuchern, Aufforstungen und Koniferen, bevorzugt an Bestandsrändern mit angrenzenden Lichtungen, schwer zu erfassende Art	Ja	Ja	Nein Keine Brutplätze im Eingriffsbereich, Störungen durch hohe Vorbelastung nicht zu erwarten
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		V	V	Höhlen	Kulturfolger, bevorzugt Siedlungen (von Einzelgehöft bis Stadt)	ja	ja	<b>Ja</b> Möglicher Brutplatz im Eingriffsbereich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				Busch, Boden, Frei-brüter	brütet in dichten (auch kleinen) Gebüschern, dornigen Sträuchern, in Agrarlandschaft und Siedlungen, Wälder nur bei Strukturreichtum.	Ja	Ja	Nein Keine Brutplätze im Eingriffsbereich, Störungen durch hohe Vorbelastung nicht zu erwarten
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				Höhlen	Höhlenangebot (auch Nistkästen) in allen gehölzbestandenen Habitaten (Wälder, Agrarlandschaft, Siedlungen).	Ja	Ja	Nein Keine Brutplätze im Eingriffsbereich, Störungen durch hohe Vorbelastung nicht zu erwarten
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				Boden, Busch, Frei-brüter	Besiedelt nicht zu monotone Wälder und in der Offenlandschaft Feldgehölze und Gebüsche, auch in grünen Siedlungsbereichen. Nest in Strauchschicht	Ja	Ja	Nein Keine Brutplätze im Eingriffsbereich, Störungen durch hohe Vorbelastung nicht zu erwarten
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Baum, Busch	in allen unterholzreichen Gehölzbiotopen, auch Gärten. Nest häufig in Bodenmulden unter Vegetation, Laub, Wurzeln	Ja	Ja	<b>Ja,</b> Brutplatz im Eingriffsbereich
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	Höhlen	brütet in Höhlen an Bäumen, Gebäuden, in Nistkästen in Wäldern, Feldgehölzen, Siedlungen,	Ja	Ja	Nein,

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VS-RL Anh. I	RL M-V	RL D	Nistplatz	Habitatansprüche	Potenz. Vorkommen im UR	Vorkommen im UR nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich)
						sofern im 2 km-Umkreis Nahrungsflächen, insbesondere kurzrasiges Grünland, vorhanden sind.			Störungen durch hohe Vorbelastung nicht zu erwarten, Brachfläche als Nahrungsfläche aufgrund hoher Vegetation nur von geringer Bedeutung
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				Boden	in Wäldern mit guter Strauch- und Krautschicht (oder ähnlichen Biotopen z.B. Gärten).	Ja	Ja	Nein Keine Brutplätze im Eingriffsbereich, Störungen durch hohe Vorbelastung nicht zu erwarten

Nach Abschichtung der Brutvögel (Tabelle 2) verbleiben vier Brutvogelarten, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Da die Wirkungen der Eingriffe auf die Arten größtenteils ähnliche Auswirkungen haben, können diese bei der näheren vertieften Betrachtung in eine Gruppe zusammengefasst werden.

### **3.2.1 Gruppe der auf der Brachfläche auf dem Boden oder in Gebüsch brütenden Brutvogelarten**

Vier Brutvogelarten haben ihre Brutreviere im direkten Eingriffsbereich. Es sind die weit verbreiteten Arten: Amsel, Dorngrasmücke, Haussperling und Rotkehlchen.

#### ***Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1: Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten***

Vögel sind besonders in den immobilen Lebensphasen als Ei und während der Nestlingszeit von Eingriffen gefährdet. Durch eine Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten während der Brutzeit könnte es zu Tötungstatbeständen der oben genannten Vogelarten kommen. Daher müssen die von dem Bauvorhaben beeinträchtigten Gehölze und Vegetationsbereiche außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar frei gemacht werden (**Vermeidungsmaßnahme V1**). Die Bauarbeiten sollten vor der Brutzeit beginnen und kontinuierlich in die Brutzeit fortgeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss die Fläche in regelmäßigen Abständen von 2-4 Wochen (je nach Vegetationszuwachs) gemäht werden, um ein erneutes Ansiedeln von Bodenbrütern zu vermeiden.

#### ***Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2: Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten***

Während den Bauarbeiten kann es zu akustischen und visuellen Störungen kommen. Durch die Vermeidungsmaßnahme V1 kann eine Brutansiedlung im direkten Eingriffsbereich und damit auch Störungen für hier potenziell brütende Arten während der Bauzeit ausgeschlossen werden. Störungen können jedoch durch die Bauarbeiten und den Betrieb des Möbelhauses für die angrenzend brütenden Vögel entstehen. Im Plangebiet bestehen jedoch durch die Umgehungsstraße, die Grabenstraße und die angrenzenden Betriebe (Tankstelle, Schnellrestaurant, Waschstraße) bereits erhebliche Störungen. Daher haben sich im Umfeld ausschließlich Vogelarten angesiedelt, die hohe Störungen tolerieren. Für diese Arten werden auch durch die zusätzlichen Störungen keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

#### ***Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten***

Durch den Eingriff gehen Brutplätze für die Vogelarten Amsel, Dorngrasmücke, Haussperling und Rotkehlchen verloren. Dabei handelt es sich um allgemein häufige Vogelarten, für die im Umfeld zahlreiche vergleichbare Brutflächen zur Verfügung stehen. Zudem erfolgt über die Eingriffsausgleichsermittlung auch ein Ersatz an Gehölzpflanzungen, so dass an dieser Stelle ersatzweise zusätzliche Brutplätze entstehen. Durch den Eingriff gehen auch Nahrungsflächen verloren. Da es sich bei den betroffenen Vögeln jedoch nicht um Arten mit besonderen Habitatansprüchen handelt, kann davon ausgegangen werden, dass Sie zur Nahrungssuche in die umliegenden Flächen ausweichen können. Zudem bleiben auch im Eingriffsbereich unversiegelte Bereiche erhalten, die weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden können. Somit sind keine erheblichen Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzustellen.

### **3.2.2 Rastvögel**

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Zone B mit mittlerer bis hoher Vogelzugdichte (LINFOS MV 2020). Das nächstgelegene Rastgebiet „Land“ mit der Stufe 2 „mittel bis hoch“ befindet sich ca. 700 m weiter westlich in den Pampower Wiesen.

Das Vorhabensgebiet selbst, ist aufgrund der unmittelbaren Lage direkt an der Umgehungsstraße und innerhalb eines Gewerbegebietes nicht als Rastgebiet geeignet. Durch die geplante Bebauung ist demnach von keiner Verschlechterung für Rastvögel auszugehen.

Somit ist von keiner erheblichen baubedingten Störung und Tötung von Rast- und Zugvögeln des Anhangs I der EUVS-RL sowie Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG auszugehen.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Im Folgenden werden die notwendigen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zusammenfassend aufgeführt.

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

#### **Vermeidungsmaßnahme V1:**

Die von dem Bauvorhaben beeinträchtigten Gehölze sind außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar zu fällen und zu entfernen. Innerhalb des gleichen Zeitraums müssen die Vegetationsbereiche im Eingriffsbereich gemäht werden. Die Bauarbeiten sollten vor der Brutzeit beginnen und kontinuierlich in die Brutzeit fortgeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss die Fläche in regelmäßigen Abständen von 2-4 Wochen (je nach Vegetationszuwachs) gemäht werden, um ein erneutes Ansiedeln von Bodenbrütern zu vermeiden.

### **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## **5 Zusammenfassung**

Zugunsten der Errichtung eines Möbelmarktes beabsichtigt die Landeshauptstadt Schwerin, den rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 04.90.01 der Landeshauptstadt Schwerin -Krebsförden II- in dem räumlich abgegrenzten Teilgebiet 1 zu ändern sowie eine Fläche östlich dieses Bebauungsplanes sowie nördlich der Grabenstraße zu überplanen. Im vorliegenden Artenschutzbericht wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierarten des Anhang IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geprüft.

Nach einer ersten Abschichtung mussten die Auswirkungen für die Gruppe, der auf der östlichen Brachfläche auf dem Boden oder in Gebüsch brütenden Brutvogelarten genauer geprüft werden. Um Tötungstatbestände durch die Zerstörung von besiedelten Vogelnestern zu vermeiden, müssen

die von dem Bauvorhaben beeinträchtigten Gehölze und Vegetationsbereiche außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar frei gemacht werden (Vermeidungsmaßnahme V1). Die Bauarbeiten sollten vor der Brutzeit beginnen und kontinuierlich in die Brutzeit fortgeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss die Fläche in regelmäßigen Abständen von 2-4 Wochen (je nach Vegetationszuwachs) gemäht werden, um ein erneutes Ansiedeln von Bodenbrütern zu vermeiden.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme 1 (vergl. Kap. 4) können die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) der streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der der EU-VRL ausgeschlossen werden.

Es wird keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG erforderlich.

## 6 Quellenverzeichnis

BFN BUNDEAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013):

Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie

BFN - BUNDEAMT FÜR NATURSCHUTZ (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. In Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2

BFN - BUNDEAMT FÜR NATURSCHUTZ (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. In Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1

ELBING, K., GÜNTHER, R. & OBST, F.J. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (G. Fischer): 535-557.

FLADE M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

FROEHLICH & SPORBECK (2010):

Leitfaden: Artenschutz in Mecklenburg - Vorpommern. Im Auftrag des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.



GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (1989):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 4 Falconiformes. Aula-Verlag, Wiesbaden.

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN (2021, Stand Juni):

Entwurf zur Begründung des Bebauungsplan Nr. 116 „Krebsförden – Gewerbe- und Sondergebiet Grabenstraße“ (Stand Juni 2021), Dezernat III – Wirtschaft, Bauen und Ordnung Fachdienst für Stadtentwicklung und Wirtschaft.

LANA (2006):

Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen.

LANA (2007):

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2006):

Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.

LUNG MV – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2021):

Online: Landesinformationssystem M-V (LINFOS MV) Datenbanken und Kartenportal.

LUNG MV – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2021):

Online: Artensteckbriefe Steckbriefe der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie

MIERWALD, U. (2007):

Vögel und Verkehrslärm – FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

UMWELTPLANUNG ENDERLE (2021):

B-Plan 116 – Brutvogel- und Reptilienkartierung.

SÜDBECK, P. ET AL. (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten.

VÖKLER, F. (2014):

Zweiter Atlas der Brutvögel in M-V. Greifswald.

*Gesetze und Verordnungen*

Bundesartenschutzverordnung (BartSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 14.10.1999, BGBl. I S. 1955\*, ber. S. 2073, zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, Bonn.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23.02.2010

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2010

Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)